



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

An die Schulleitungen  
der Förder-, Grund-, Mittel- und Realschulen sowie der  
Gymnasien und beruflichen Schulen in Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.2 – BS 4402.1 – 6a.15200

München, 31.03.2017  
Telefon: 089 2186 2568  
Name: Herr Wendl

**Besuch des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts  
durch Schülerinnen und Schüler, die konfessionslos sind oder einer  
sog. kleineren Religionsgemeinschaft angehören**

- Anlagen:** 1. Antrag auf Teilnahme am katholischen bzw. evangelischen  
Religionsunterricht
2. Antrag auf Zustimmung der OBKD zum Besuch von Religi-  
onsunterricht einer anderen Konfession

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit sind wiederholt Fragen zum Besuch des katholischen bzw.  
evangelischen Religionsunterrichts durch Schülerinnen und Schüler aufge-  
treten, die bekenntnislos sind oder einer sog. kleineren Religionsgemein-  
schaft angehören. Die Bezeichnung „kleinere Religionsgemeinschaften“  
umfasst in diesem Kontext alle Religionsgemeinschaften, für die an den  
bayerischen Schulen kein Religionsunterricht eingerichtet wird, sowie die  
Religionsgemeinschaften, für die zwar in einigen Schularten in Bayern Re-  
ligionsunterricht grundsätzlich eingerichtet ist, dieser aber aufgrund zu ge-

ringer Schülerzahlen de facto nur an einigen wenigen Schulen in Bayern tatsächlich auch angeboten werden kann.

Deshalb werden im vorliegenden Schreiben die grundlegenden Regelungen und der Ablauf des für eine solche Teilnahme erforderlichen Antragsverfahrens zusammengefasst. Außerdem erhalten Sie beiliegend die zur Beantragung notwendigen Formulare. Diese wurden mit den für den Religionsunterricht zuständigen Behörden der jeweiligen Kirchen abgestimmt.

Sie werden gebeten, künftig ausschließlich die Formulare aus der Anlage zu verwenden.

## 1. Grundsätzliche Regelungen

Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 136 Abs. 2 BV i. V. m. Art. 46 Abs. 1 BayEUG ist der Religionsunterricht an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung (mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen) ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, sind daher grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 BaySchO für den Religionsunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.

Davon unbeschadet besteht gem. Art. 7 Abs. 2 GG; Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG das Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden oder die keinem Bekenntnis angehören bzw. für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht erteilt wird, ist Ethik Pflichtfach (vgl. Art. 137 Abs. 2 BV; Art. 47 Abs. 1 BayEUG).

Über diese grundlegenden Regelungen hinaus besteht gem. § 27 Abs. 4 BaySchO für folgende Schülergruppen die Möglichkeit, auf Antrag am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht als Pflichtfach teilzunehmen:

- a) bekenntnislose Schülerinnen und Schüler sowie
- b) Schülerinnen und Schüler, die Mitglied einer sog. kleineren Religionsgemeinschaft im oben beschriebenen Sinne sind und keine Möglichkeit haben, schulisch erteilten Religionsunterricht ihrer Konfession zu besuchen.

In der Schulwirklichkeit ist die zweite Variante vorwiegend im Fall von Schülerinnen und Schülern relevant, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören (vgl. Anlage 2) und die mangels des Angebots eines eigenen orthodoxen Unterrichts an der Schule am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teilnehmen möchten.

2. Teilnahme bekenntnisloser Schülerinnen und Schüler am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht (vgl. Nr. 1 a)

Für den Besuch des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts durch Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. KMS vom 21.10.2009 Nr. VI.2-5 S 4402.1/6/5 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“):

- Ein entsprechender schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers (s. Anlage 1: „Antrag auf Teilnahme am kath. / ev. Religionsunterricht“, dort Nr. 1f.) wird an die Schulleitung gestellt. Die Antragstellung muss an allgemein bildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und im Übrigen innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schul-

jahr erfolgen. Eine spätere Antragstellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Die Schulleitung holt die Stellungnahme der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft ein, deren Religionsunterricht besucht werden soll. Die jeweils zuständige Stelle bestimmt sich nach dem Recht der Religionsgemeinschaft (kath.: örtlich zuständiges Ordinariat, ev.: örtlich zuständiges Dekanat).

- Wenn die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle vorliegt und keine zwingenden schulorganisatorischen Gründe dem Besuch des katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts entgegenstehen, spricht die Schulleitung die Zulassung zur Teilnahme am beantragten Religionsunterricht aus.

Diese Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung der beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird.

- Die Schülerinnen bzw. Schüler erhalten im Zeugnis eine Note in diesem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen Religionsunterricht, unabhängig von der eigenen Bekenntniszugehörigkeit.
3. Teilnahme am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht durch Schülerinnen und Schüler, die einer sog. kleineren Religionsgemeinschaft angehören und die keine Möglichkeit haben, schulisch erteilten Religionsunterricht ihrer Konfession zu besuchen (vgl. Nr. 1 b)

Bei Schülerinnen und Schüler, die zu der unter Nr. 1 b genannten Gruppe gehören und am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teilnehmen möchten, ist **zusätzlich** zu dem unter Nr. 2 beschriebenen Verfah-

ren Folgendes zu beachten (vgl. KMS vom 21.10.2009 Nr. VI.2.5 S 4402. 1/6/5 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“):

§ 27 Abs. 4 Satz 2 BaySchO sieht für solche Fälle vor, dass **neben** dem Antrag auf Teilnahme am katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht (Anlage 1) zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft einzuholen ist, der die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler angehört. Auch hier bestimmt sich die jeweils zuständige Stelle nach dem Recht der Religionsgemeinschaft.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören, wird das Einverständnis der OBKD mittels des „Antrags auf Zustimmung der OBKD zum Besuch von Religionsunterricht einer anderen Konfession“ (s. Anlage 2) eingeholt. Dieser Antrag ist (mit entsprechenden Eintragungen unter Nr. 1) durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler zusammen mit dem „Antrag auf Teilnahme am kath. / ev. Religionsunterricht“ (Anlage 1) ebenfalls an allgemein bildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres und im Übrigen innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn der Schulleitung zu übermitteln. Diese leitet den Antrag (Anlage 2) an den Koordinator des Orthodoxen Religionsunterrichts in Bayern (derzeit Herr Archimandrit Klitsch) weiter und holt damit die Zustimmung der OBKD zum Besuch des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts ein. Die Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland sind auf dem genannten Antrag (Anlage 2) aufgelistet.

Bei Schülerinnen und Schülern, die einer anderen kleineren Religionsgemeinschaft angehören, ist eine frei formulierte Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft einzuholen.

Wenn die Zustimmung **aller** zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt und keine zwingenden schulorganisatorischen Gründe dem Besuch des katholi-

schen bzw. evangelischen Religionsunterrichts entgegenstehen, spricht die Schulleitung die Zulassung zur Teilnahme am beantragten Religionsunterricht aus. Diese Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung der beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. Die Schülerinnen bzw. Schüler erhalten wie unter Nr. 2 vorgesehen im Zeugnis eine Note in dem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen Religionsunterricht, unabhängig von der eigenen Bekenntniszugehörigkeit.

Die Schulen werden gebeten, beim Antragsverfahren auf Besuch von katholischem bzw. evangelischem Religionsunterricht das Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen zu prüfen und die beschriebenen Verfahrensschritte zu berücksichtigen.

Bitte stellen Sie dazu die in der Anlage übermittelten Formulare den betreffenden Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung und nehmen Sie die Bearbeitung der Formulare entsprechend der jeweils in den Vordrucken angegebenen Nummerierung vor.

Das Katholische Büro in Bayern, das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die Koordination des Orthodoxen Religionsunterrichts in Bayern, die Regierungen und die Staatlichen Schulämter sowie die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen in Bayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Wolfgang Mutter  
Ministerialrat